

TE Lvwg Erkenntnis 2017/7/24 VGW-162/V/006/2852/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2017

Entscheidungsdatum

24.07.2017

Index

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §109 Abs1

ÄrzteG 1998 §109 Abs2

ÄrzteG 1998 §109 Abs6

1. ÄrzteG 1998 § 109 heute
2. ÄrzteG 1998 § 109 gültig ab 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2023
3. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 19.08.2010 bis 27.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
4. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
5. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
6. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
7. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
8. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 09.08.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2000
9. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.11.1998 bis 08.08.2000

1. ÄrzteG 1998 § 109 heute
2. ÄrzteG 1998 § 109 gültig ab 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2023
3. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 19.08.2010 bis 27.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
4. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
5. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
6. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
7. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
8. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 09.08.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2000
9. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.11.1998 bis 08.08.2000

1. ÄrzteG 1998 § 109 heute
2. ÄrzteG 1998 § 109 gültig ab 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2023
3. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 19.08.2010 bis 27.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
4. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
5. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004

6. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
7. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
8. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 09.08.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2000
9. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.11.1998 bis 08.08.2000

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Prasch über die Beschwerde der Frau Dr. A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 03.08.2016 gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, vom 21.06.2016, Zl. ..., betreffend Beitrag zum Wohlfahrtsfonds für das Jahr 2013 gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und der Bescheid bestätigtrömisches. Gemäß Paragraph 28, VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und der Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.römisches zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beitrag zum Wohlfahrtsfond für das Jahr 2013 festgesetzt.

In Ihrer Beschwerde gab Frau Dr. B. an:

„In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt die Beschwerdeführerin (Bf) gegen den Bescheid des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 21.06.2016 zur AZ: ... binnen offener Frist

Beschwerde

1.

Sämtliche Beiträge zum Wohlfahrtsfond wurden bereits abgeführt. Die Vorschreibung eines höheren Betrages erfolgte zu Unrecht.

2.

Gemäß der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfond der Ärztekammer für Wien (Punkt ½) ist bei angestellten Ärzten die Summe der monatlichen Bruttogrundgehälter Bemessungsgrundlage. Diese Bruttogrundgehälter sind primär den übermittelten Monatsgehaltszetteln zu entnehmen, die Berechnung aufgrund des Jahreslohnzettels ist nur dann vorgesehen, wenn die Monatsgehaltszettel nicht vorgelegt werden

Beweis: Gehaltszettel 01-12/2010

3.

Aus den vorgelegten Monatslohnzetteln ist eine Aufsplittung der Bezüge in Bruttogehalt, und verschiedene Gehaltsbestandteile, insbesondere Zulagen ersichtlich. Schon begrifflich gehört etwas, das als „Zulage“ bezeichnet ist, nicht zu einem Grundgehalt. Die Wortbedeutung bildet die äußere Grenze der möglichen Interpretation, eine Zulage kann demnach niemals Teil eines Grundgehalts sein. Als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds ist daher ausschließlich das Bruttomonatsgehalt heranzuziehen und sämtliche Zulagen auszuschneiden.

Es ergeht daher der

ANTRAG

der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Beitrag in Höhe der bereits entrichteten Beiträge festgestellt wird und kein Rückstand besteht.“

Gegenständlicher Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien erging fortgesetzt nach Behebung des Bescheides vom 16.5.2014, Zl. ... und der Zurückverweisung an die Erstbehörde (VGW-162/006/33322/2014). Im Rahmen der Behandlung der neuerlichen Beschwerde wird der gleichgelagerte Sachverhalt zum Beitragsjahr 2012 nunmehr wiedergegeben. Aus Gründen der Verfahrensökonomie konnte von einer neuerlichen

mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Einerseits wurde diese nicht beantragt, andererseits wurden in der neuerlichen Beschwerde gegen die Vorschreibung von 2013 keine neuen Begründungen vorgebracht die einer neuerlichen mündlichen Erörterung bedürfen. Gegenständlicher Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien erging fortgesetzt nach Behebung des Bescheides vom 16.5.2014, Zl. ... und der Zurückverweisung an die Erstbehörde (VGW-162/006/33322/2014). Im Rahmen der Behandlung der neuerlichen Beschwerde wird der gleichgelagerte Sachverhalt zum Beitragsjahr 2012 nunmehr wiedergegeben. Aus Gründen der Verfahrensökonomie konnte von einer neuerlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG). Einerseits wurde diese nicht beantragt, andererseits wurden in der neuerlichen Beschwerde gegen die Vorschreibung von 2013 keine neuen Begründungen vorgebracht die einer neuerlichen mündlichen Erörterung bedürfen.

Der Verfahrensablauf zur Zahl VGW 162/6/10390/2014 zum Beitragsjahr 2012 stellte sich wie folgt dar:

Am 13.3.2014 wurde vom damaligen BFV folgende ergänzende Stellungnahme erstattet:

„Anbei sende ich Ihnen eine Aufstellung der im Jahr 2009 von meiner Klientin erhaltenen Bruttobezüge in Höhe von € 22.695,01 und lege nochmals die gesamten Lohnzettel des Jahres 2009 vor.

Aus den Lohnzetteln des Arbeitgebers (C. Krankenhaus) ist ersichtlich, dass meine Klientin eine Funktions-, eine Leistungs-, eine Gefahren- und eine Strahlenzulage neben dem Grundgehalt bezieht. Die Leistungszulagen werden, wie aus den Lohnzettel ersichtlich in ständig wechselnder Höhe ausbezahlt. Alle Zulagen stellen Bezüge im Sinne des §§ 67 bzw. 68 EStG da uns sind schon deshalb keine betragspflichtigen Bezüge und fallen daher nicht in die Bemessungsgrundlage für den Wohlfahrtsfonds.“ Aus den Lohnzetteln des Arbeitgebers (C. Krankenhaus) ist ersichtlich, dass meine Klientin eine Funktions-, eine Leistungs-, eine Gefahren- und eine Strahlenzulage neben dem Grundgehalt bezieht. Die Leistungszulagen werden, wie aus den Lohnzettel ersichtlich in ständig wechselnder Höhe ausbezahlt. Alle Zulagen stellen Bezüge im Sinne des Paragraphen 67, bzw. 68 EStG da uns sind schon deshalb keine betragspflichtigen Bezüge und fallen daher nicht in die Bemessungsgrundlage für den Wohlfahrtsfonds.“

Mit Schreiben vom 27.3.2014 erstattete die Ärztekammer für Wien folgende Stellungnahme:

„1. In der Beschwerde vom 28.05.2013 brachte die steuerliche Vertretung der Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, dass die Leistungszulage für administrativer Tätigkeit aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden sei.

2. Laut Eintragung in der Ärzteliste ist die Beschwerdeführerin seit 01.11.2008 als angestellte Fachärztin für D. im C. Krankenhaus Wien-E. tätig. Im Beitragsjahr 2012 war die Beschwerdeführerin durchgehend ordentliches Kammermitglied der Ärztekammer für Wien und infolge auch durchgehend beitragspflichtiges Mitglied im Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien.

3. Gemäß § 2 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG) umfasst die Ausübung des ärztlichen Berufes jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere: 3. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG) umfasst die Ausübung des ärztlichen Berufes jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere:

?

die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;

?

die Beurteilung von in Ziffer 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;

?

die Behandlung solcher Zustände;

?

die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;

?

die Vorbeugung von Erkrankungen;

?

die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;

?

die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;

?

die Vornahme von Leichenöffnungen.

Zu § 2 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Gesetzgeber die ärztlichen Tätigkeiten nicht nur verbal umschrieben, sondern auch demonstrativ aufgezählt habe. Zu den ärztlichen Tätigkeiten seien daher die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ÄrzteG 1998 genannten und die damit vergleichbaren Tätigkeiten zu zählen (vgl. VwGH 22.2.2007, 2005/11/0139). Grundsätzlich sieht der Verwaltungsgerichtshof aber alle Tätigkeiten als ärztliche Tätigkeit, bei denen es sich um einen direkten Ausfluss der ärztlichen Berufsbefugnis handelt (vgl. VwGH 18.12.2006, 2003/11/02092). Zu Paragraph 2, Absatz 2, Ärztegesetz 1998 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Gesetzgeber die ärztlichen Tätigkeiten nicht nur verbal umschrieben, sondern auch demonstrativ aufgezählt habe. Zu den ärztlichen Tätigkeiten seien daher die in Paragraph 2, Absatz 2 und Absatz 3, ÄrzteG 1998 genannten und die damit vergleichbaren Tätigkeiten zu zählen vergleiche VwGH 22.2.2007, 2005/11/0139). Grundsätzlich sieht der Verwaltungsgerichtshof aber alle Tätigkeiten als ärztliche Tätigkeit, bei denen es sich um einen direkten Ausfluss der ärztlichen Berufsbefugnis handelt vergleiche VwGH 18.12.2006, 2003/11/02092).

Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters bei der Auslegung des Begriffes der ärztlichen Tätigkeit sowohl im Rahmen selbständiger als auch unselbständiger Tätigkeit die dabei anfallenden organisatorischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten als ärztliche Tätigkeiten angesehen. Demnach sind organisatorische und wirtschaftliche Tätigkeiten eines selbständig praktizierenden Arztes, sofern sie nicht auf eine inhaltlich anders geartete Haupttätigkeit gerichtet sind (wie etwa auf die Ausübung eines Gewerbes neben der ärztlichen Tätigkeit), grundsätzlich nicht von der ärztlichen Tätigkeit zu trennen (vgl. etwa 18.12.2006, 2003/11/0097). Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters bei der Auslegung des Begriffes der ärztlichen Tätigkeit sowohl im Rahmen selbständiger als auch unselbständiger Tätigkeit die dabei anfallenden organisatorischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten als ärztliche Tätigkeiten angesehen. Demnach sind organisatorische und wirtschaftliche Tätigkeiten eines selbständig praktizierenden Arztes, sofern sie nicht auf eine inhaltlich anders geartete Haupttätigkeit gerichtet sind (wie etwa auf die Ausübung eines Gewerbes neben der ärztlichen Tätigkeit), grundsätzlich nicht von der ärztlichen Tätigkeit zu trennen vergleiche etwa 18.12.2006, 2003/11/0097).

4. Die Leistungszulage der Beschwerdeführerin stellt, nach eigenen Angaben, einen Entgeltbestandteil für administrative Leistungen dar. Die Beschwerdeführerin bringt auch nicht vor, dass die von ihr ausgeübte administrativen Tätigkeiten in keinem Zusammenhang mit ihrer ärztlichen Tätigkeit stünde. Daher ist der Beschwerdeführerin auch bei Zutreffen ihres Vorbringens entgegenzuhalten, dass die administrative Tätigkeit, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer ärztlichen Haupttätigkeit im C. Krankenhaus Wien-E. steht und von dieser daher nicht isoliert betrachtet werden kann. Gemäß der oben ausgeführten höchstgerichtlichen Judikatur unterliegen somit auch die darauf entfallenden Einkommensbestandteile der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds.

5. Der Fondsbeitrag für das Jahr 2012 wurde anhand der übermittelten Einkommensunterlagen des Jahres 2009 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien ermittelt und rechnerisch richtig festgesetzt.

6. Die belangte Behörde stellt aus diesen Gründen den

Antrag:

Das Verwaltungsgericht Wien möge die Beschwerde als unbegründet abweisen.“

Am 8.7.2014 wurde eine mündliche Verhandlung im Beisein der Beschwerdeführerin, deren damaligen Vertreter und der Vertreterin der Ärztekammer durchgeführt.

Frau Dr.B. gibt an:

„Gefragt was meine Tätigkeit ist: D..

Gefragt in wie weit eine administrative Tätigkeit von mir ausgeübt wird:

Einteilungen, Dienstpläne, Raumbefüllung je nachdem ob Personal vorhanden ist, in Absprache mit der Verfügbarkeit der RTA's.

Wenn mir vorgehalten wird, dass es sich bei der Leistungszulage, der Strahlenzulage, der Gefahrenzulage und der Funktionszulage nicht um eine einmaligen Bezug handelt sondern diese Zulagen regelmäßig als Monatsgehaltsbestandteil ausgezahlt werden, gebe ich an: Dies ist nicht ausschließlich dafür, die Gefahrenzulage und die Strahlenzulage bekommt jeder, jeder der im Strahlenbereich tätig ist.“

Am 3.9.2014 wurde durch das C. Krankenhaus mittels E-Mail zur Verdienstabrechnung April 2009 folgendes Schreiben erstattet:

Die Lohnart 100 - wie in der Verdienstabrechnung im April aufgeführt - bezieht sich auf das Bruttogrundgehalt. Zusammen mit den Zulagen wie die Lohnart 159 Funktionszulage und 196 Leistungszulage bzw. den Lohnarten 270 und 275 ergeben diese dann den Bruttobezug innerhalb eines Monats.

Die Lohnart 159 Funktionszulage und die Lohnart 196 Leistungszulage werden für die Sozialversicherung - bis zum Erreichen der Höchstbemessungsgrundlage von 4.020,00 (die erreicht wurde) - pflichtig abgerechnet.

In der Lohnsteuer werden die Lohnarten 100, 159 und 196 zusammen gerechnet. Es wird für die Bemessungsgrundlage die Sozialversicherung abgezogen und die Ärztekammerumlage. Die sich daraus ergebende Bemessungsgrundlage ist die Ausgangsbasis für die Berechnung der Lohnsteuer.

Am 8.10.2014 wurde eine mündliche Verhandlung im Beisein der Beschwerdeführerin, deren Vertreter und der Vertreterin der Ärztekammer durchgeführt.

Das Verhandlungsprotokoll lautet auszugsweise:

„Mag. F. gibt an, dass aufgrund des Jahreslohnzettels unter der Position 215 € 2.202,42 steuerfrei behandelt wurden, da sich unter der Position Strahlenzulage der Vermerk Steuerfreiheit findet und zusammen mit der Position Gefahrenzulage insgesamt der Betrag von 2.202,42 Euro sich nicht ausgeht, wird vermutet, dass auch ein Teil der Leistungszulage steuerfrei behandelt wird. Steuerfreiheit wäre hier gemäß § 67 EStG zutreffend.“ „Mag. F. gibt an, dass aufgrund des Jahreslohnzettels unter der Position 215 € 2.202,42 steuerfrei behandelt wurden, da sich unter der Position Strahlenzulage der Vermerk Steuerfreiheit findet und zusammen mit der Position Gefahrenzulage insgesamt der Betrag von 2.202,42 Euro sich nicht ausgeht, wird vermutet, dass auch ein Teil der Leistungszulage steuerfrei behandelt wird. Steuerfreiheit wäre hier gemäß Paragraph 67, EStG zutreffend.

Frau G. gibt als Zeugin an:

Die Leistungszulage wurde 2009 in der Lohnsteuer vollständig leistungsverpflichtet abgerechnet. Gefragt, auf welche Grundlage sich die Leistungszulage berechnet: Das kann nicht sagen, da ich 2009 noch nicht im Unternehmen tätig war. Gefragt, was heute die Grundlage für die Berechnung ist: Das ist die Vergangenheit. Schon 2009 wurde etwas vertraglich vereinbart und ich kann ja in die bestehenden Verträge nicht eingreifen. Wenn es nicht offensichtlich lohnsteuerrechtlich oder sozialversicherungsrechtlich unrichtig ist, dann kann ich nicht eingreifen.

Gefragt, ob Teile der Leistungszulage steuerfrei sind: Nach Einsicht in die Verdienstabrechnung gebe ich an: Da ergibt sich eine Differenz aus der angeführten Bemessungsgrundlage, dies ist die Lohnart LBL. Der dort angeführte Betrag ist geringer als wenn man die lohnsteuerpflichtigen Bezüge zusammenrechnen würde und die Sozialversicherung abzieht. Die Differenz beträgt 415,51 Euro, dieser Teil wurde offensichtlich steuerfrei berechnet. Meine Vermutung ist, dass sich diese Summe aus Überstunden ergibt, genaues kann ich nicht angeben, da sich aus dem Akt nichts ergibt.

Gefragt, warum sich in den unterschiedlichen Monaten unterschiedliche Höhen der Leistungszulage ergeben: Ich vermute, es ergibt sich aus einer unterschiedlichen Leistung an Stunden.

Gefragt, ob es eine Zeiterfassung gibt: Ja. Aus der Gesamtarbeitszeit pro Monat kann man jedoch nicht zwingend darauf schließen, warum eine unterschiedliche Leistungszulage bezahlt wird. Das ergibt sich aus der unterschiedlichen Arbeit, die Frau Dr. B. erledigt, gemeldet wird diese vom D.. Wie eine derartige Aufzeichnung vom D. erfolgt, kann ich leider nicht sagen. Frau Dr. B. hat einen Dienstvertrag. Woraus sich die Aufteilung der unterschiedlichen Zulagen ergibt, weiß ich nicht. Ich habe dies so aus der Verdienstabrechnung übernommen.

Es gibt die Möglichkeit, dass die Verdienstabrechnung automatisch erfolgt, teilweise wird aber händisch der Betrag eingegeben. Ob ein Fixum bei der Leistungszulage automatisch vorgesehen ist oder nicht, kann ich nicht angeben, da ich nicht mehr selbst die Verdienstabrechnung gemacht. Ich war früher Lohnverrechnerin.

Frau Dr. B. gibt an:

Gefragt, was vereinbart wurde bezüglich der Leistungszulagen: Es wurde diesbezüglich nichts vereinbart. Die unterschiedlichen Höhen ergeben sich aufgrund einer unterschiedlichen Befund- und Leistungslast. Ich habe einen Vertrag mit Prim. Dr. H. I., ich bin ihm gegenüber weisungsgebunden. Gefragt, was vereinbart wurde bezüglich der Leistungszulagen: Es wurde diesbezüglich nichts vereinbart. Die unterschiedlichen Höhen ergeben sich aufgrund einer unterschiedlichen Befund- und Leistungslast. Ich habe einen Vertrag mit Prim. Dr. H. römisch eins., ich bin ihm gegenüber weisungsgebunden.

Gefragt, ob auch Sonderklassegebühren in dieser Leistungszulage beinhaltet sind: Das wüsste ich nicht. Ich bekomme keine Sonderklassegebühren.“

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin im Beitragsjahr 2013 ordentliches Mitglied der Ärztekammer für Wien war. Als solches Mitglied ist sie im Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Wien beitragspflichtig.

Frau Dr. B. ist als D. im C. Krankenhaus Wien E. tätig. Frau Dr. B. ist auch für die Einteilung, Dienstpläne und für die Raumbefüllung im Krankenhaus zuständig, dies in Absprache mit der Verfügbarkeit der RTA's.

Fr. Dr. B. bezog lt. vorliegenden Verdienstabrechnungen für das Beitragsjahr 2013 neben einem Gehalt auch eine Funktionszulage, eine Leistungszulage, eine Gefahrenzulage und eine Strahlenzulage. Als Gesamtbrutto dieser Verdienstabrechnung ist die Summe der zuvor genannten Positionen zusammengefasst.

Da es sich bei den Positionen Gefahrenzulage und Strahlenzulage um eine gemäß § 68 EStG zu besteuernde Zulage handelt und überdies die monatlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden, ist diese in die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Wohlfahrtsfonds nicht miteinzuberechnen. Da es sich bei den Positionen Gefahrenzulage und Strahlenzulage um eine gemäß Paragraph 68, EStG zu besteuernde Zulage handelt und überdies die monatlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden, ist diese in die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Wohlfahrtsfonds nicht miteinzuberechnen.

Die Funktionszulage und die Leistungszulage sind in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen da es nicht um Zulagen gemäß § 67 EStG im Sinne der Beitragsordnung handelt. Die Funktionszulage und die Leistungszulage sind in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen da es nicht um Zulagen gemäß Paragraph 67, EStG im Sinne der Beitragsordnung handelt.

Die Feststellungen gründen sich auf folgende Beweiswürdigung:

Im durchgeführten Ermittlungsverfahren ergab sich im Wesentlichen die Frage, ob nur jener Teil der Verdienstabrechnung, der als Gehalt (Lohnart 100) ausgewiesen ist, für die Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist, oder ob weitere Teile des ausgewiesenen Gesamtbruttos lt. Verdienstabrechnung heranzuziehen sind.

Lt. Angabe des C. Krankenhauses ergibt sich der Bruttobezug innerhalb eines Monats durch das Bruttogrundgehalt der Lohnart 100, durch die Funktionszulage der Lohnart 159, durch die Leistungszulage der Lohnart 196, sowie der Gefahrenzulage gemäß der Lohnart 270 und letztlich aufgrund der Strahlenzulage gemäß der Lohnart 275. Die Lohnarten 159 und 196 werden auch für die Sozialversicherung abgerechnet. Die Lohnarten 100, 159 und 196 werden für die Lohnsteuer zusammengerechnet.

Die Beschwerdeführerin und ihr damaliger Vertreter im Erstverfahren waren bemüht die Bemessungsgrundlage möglichst gering darzustellen, indem sie nur die Lohnart 100 herangezogen haben. Auch die jetzige Beschwerde folgt dieser Darstellung.

Nachdem die Lohnarten 270 und 275 eindeutig als § 68 EStG-Zulage zu behandeln sind, fielen diese aus der Bemessungsgrundlage heraus. Nachdem die Lohnarten 270 und 275 eindeutig als Paragraph 68, EStG-Zulage zu behandeln sind, fielen diese aus der Bemessungsgrundlage heraus.

Unstrittig wurde die Funktionszulage regelmäßig und nicht etwa einmalig gewährt, sie ist deshalb keine Zulage gemäß § 67 EStG im Sinne der Beitragsordnung. Unstrittig wurde die Funktionszulage regelmäßig und nicht etwa einmalig gewährt, sie ist deshalb keine Zulage gemäß Paragraph 67, EStG im Sinne der Beitragsordnung.

Strittig war vor allem die Leistungszulage der Lohnart 196.

Im Gegensatz zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass die tatsächliche Höhe der Leistungszulage pro Monat variiert, ergibt sich bei genauer Betrachtungsweise, dass diese im Jahresdurchschnitt im Wesentlichen fix ist.

Offensichtlich nur zum Schein wird die Höhe pro Monat geändert.

Aus den sämtlichen vorgelegten Verdienstabrechnungen für das Jahr 2010 ergibt sich, dass die Leistungszulage in Wahrheit kaum in unterschiedlicher Höhe

-über das Jahr gerechnet- ausbezahlt wird. Vergleicht man sämtliche Leistungszulagen für 2010, so ist es offensichtlich, dass der Betrag von EUR 6.890,- als Fixum angenommen wird. Die unterschiedlichen Höhen der monatlichen Verdienstabrechnung in der Leistungszulage ergeben sich wie schon im Beitragsjahr 2012 offensichtlich deshalb, dass für einen Monat zwar weniger als die EUR 6.890,- bezahlt werden, dieser Fehlbetrag (oder Überhang) wird jedoch in einer der nächsten monatlichen Verdienstabrechnungen ausgeglichen.

Im Einzelnen wurde folgende Leistungszulage ausbezahlt:

Jänner	6890,66 Euro
Februar	6890,66 Euro
März	6449,66 Euro (-441 Euro)
April	7340,66 Euro (+450 Euro)
Mai	6640,66 Euro (-250 Euro)
Juni	6890,66 Euro
Juli	7140,66 Euro (+50 Euro)
August	6590,66 Euro (-300Euro)
September	7190,66 Euro (+200 Euro)
Oktober	6740,66 Euro (-150 Euro)
November	6890,66 Euro
Dezember	7040, 66 Euro (+150 Euro)

Über das gesamte Jahr ergibt sich lediglich eine Abweichung von insgesamt 291 Euro.

Auffällig ist, dass auch eine (bei einer, angeblich von der Befundlast abhängigen Festsetzung der Leistungszulage) urlaubsbedingte Abwesenheit der Beschwerdeführerin keine Schwankung der „Leistungszulage“ erbracht hat. Würde die Höhe der Leistungszulage tatsächlich auf Grund einer Befund- und Leistungslast festgelegt werden, dann müsste es auf Grund einer Urlaubsabwesenheit (5 oder 6 Wochen) naturbedingt eine Verringerung der Leistungszulage (insgesamt) geben.

Auffällig ist auch, dass das Urlaubs- und das Weihnachtsgeld in derselben Höhe geleistet wurden. Die Höhe war jeweils EUR 9.009,50,-, wobei dieser Betrag genau jenem Gesamtbrutto entspricht, welches unter der Lohnart BRG (in einem Regelmonat mit 6890,66 Euro als Leistungszulage) angeführt ist.

Da nicht realistischer Weise angenommen werden kann, dass eine Befundlast jeden Monat nahezu exakt gleich ist, wurde die Behauptung, dass die Befundlast zur Bestimmung der Höhe der Leistungszulage herangezogen wird, als Schutzbehauptung gewertet.

Die Angabe der Beschwerdeführerin zum Thema, warum die Leistungszulage unterschiedlich hoch ist, war unglaublich. Zum einen ergäben sich die unterschiedlichen Höhen der Leistungszulage aufgrund von unterschiedlichen Befund- und Leistungslasten. Frau Dr. B. habe einen Vertrag mit Prim. Dr. I., wie dieser genau aussieht konnte sie nicht angeben. Die Frage ob ein Fixum in dieser Leistungszulage enthalten ist und ob nur Teile davon variabel sind oder ob die Höhe zur Gänze tatsächlich variabel von einer Befund- und Leistungslast abhängt, konnte Frau Dr. B. nicht beantworten. Wie es zur Festsetzung der monatlich schwankenden Leistungszulage kommt, konnte durch die Beschwerdeführerin nicht erklärt werden. Die Angabe der Beschwerdeführerin zum Thema, warum die Leistungszulage unterschiedlich hoch ist, war unglaublich. Zum einen ergäben sich die unterschiedlichen Höhen der Leistungszulage aufgrund von unterschiedlichen Befund- und Leistungslasten. Frau Dr. B. habe einen Vertrag mit

Prim. Dr. römisch eins., wie dieser genau aussieht konnte sie nicht angeben. Die Frage ob ein Fixum in dieser Leistungszulage enthalten ist und ob nur Teile davon variabel sind oder ob die Höhe zur Gänze tatsächlich variabel von einer Befund- und Leistungslast abhängt, konnte Frau Dr. B. nicht beantworten. Wie es zur Festsetzung der monatlich schwankenden Leistungszulage kommt, konnte durch die Beschwerdeführerin nicht erklärt werden.

Nicht näher war auf die Frage einzugehen, ob sich die unterschiedliche Höhe der Leistungszulage auf Grund von administrativen Tätigkeiten ergibt da auch diese als ärztliche (Neben)tätigkeit gilt.

Frau J. G., die als Personaldirektorin im C. Krankenhaus für die Lohnverrechnung zuständig ist, gab an, dass sie im Jahr 2009 nicht im Unternehmen tätig war. Wie eine Lohnvereinbarung für Dr. B. vertraglich getroffen wurde konnte sie nicht angeben. Nur wenn etwas offensichtlich lohnsteuerrechtlich oder sozialversicherungsrechtlich unrichtig ist, würde sie eingreifen. Sie konnte angeben, dass sich für sie eine Teilsteuernfreiheit daraus ergibt, dass eine Differenz aus der angeführten Bemessungsgrundlage in der Lohnart LBL zur Lohnart BRG vorliegt. Die unter LBL angeführten Beträge sind geringer als die unter der Lohnart BRG. Die Differenz würde zum Beispiel für das Monat April 2009 EUR 415,51 betragen, dieser Teil wäre offensichtlich steuerfrei.

In ihrer mündlichen Aussage war Frau G. bemüht sich auf die bereits offensichtlichen Tatsachen zu beschränken. Nach der bisherigen Aussage der Beschwerdeführerin ergäbe sich die unterschiedliche Höhe der Leistungszulage aufgrund der Befundlast. Frau G. gab an, dass es ihre Vermutung sei, dass sich die unterschiedliche Höhe der Leistungszulage aus der Summe aus Überstunden ergibt, genaueres konnte sie dazu jedoch nicht angeben. Sie vermute auch, dass sich die unterschiedliche Höhe nach Beitragsmonat sich aus einer unterschiedlichen Leistung an Stunden ergibt. Es gäbe auch eine Zeiterfassung. Man könne aus der Gesamtarbeitszeit pro Monat nicht zwingend darauf schließen, warum eine unterschiedliche Leistungszulagenhöhe bezahlt wird. Die unterschiedliche Höhe ergäbe sich aufgrund der unterschiedlichen Arbeit die Fr. Dr. B. erledigt, gemeldet würde dies vom D.. Wie eine derartige Aufzeichnung erfolgt könne sie nicht sagen. Sie wisse auch nicht woraus sich die Aufteilung der unterschiedlichen Zulagen ergibt. Sie selbst habe dies nur aus der schon 2009 vorhandenen Verdienstabrechnung übernommen.

Völlig unglaublich war die Angabe der Beschwerdeführerin im Erstverfahren, dass die Leistungszulage zur Gänze als eine Zulage zu behandeln ist, die die (volle) Steuerfreiheit des § 68 EStG genießt, nach Aussage der Personaldirektorin wird die Leistungszulage (auch) sehr wohl zur Lohnsteuer abgerechnet, ein Teil ist jedoch steuerfrei. Die Leistungszulage ist annähernd fix pro Monat (im Schnitt). Völlig unglaublich war die Angabe der Beschwerdeführerin im Erstverfahren, dass die Leistungszulage zur Gänze als eine Zulage zu behandeln ist, die die (volle) Steuerfreiheit des Paragraph 68, EStG genießt, nach Aussage der Personaldirektorin wird die Leistungszulage (auch) sehr wohl zur Lohnsteuer abgerechnet, ein Teil ist jedoch steuerfrei. Die Leistungszulage ist annähernd fix pro Monat (im Schnitt).

Für das Verwaltungsgericht Wien ist es jedoch höchst unglaublich, dass es für die zuständige Personaldirektorin nicht erkennbar ist, dass es sich bei der Leistungszulage sehr wohl um eine Zulage mit durchschnittlich gleicher Höhe (nämlich 6890 Euro pro Monat) handelt.

Da die Leistungszulage weitgehend regelmäßig und nicht etwa einmalig gewährt wird, ist sie auch keine Zulage gemäß § 67 EStG im Sinne der Beitragsordnung. Da die Leistungszulage weitgehend regelmäßig und nicht etwa einmalig gewährt wird, ist sie auch keine Zulage gemäß Paragraph 67, EStG im Sinne der Beitragsordnung.

Unter der Lohnart LBL ist die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer des laufenden Bezuges angeführt. Es ist zu ersehen, dass nicht alle Beträge des Gesamtbruttos (Lohnart BRG) für die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer (Lohnart LBL) herangezogen werden, Teile davon werden offensichtlich steuerfrei behandelt. Diese (steuerfreien) Beträge wären bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zum Wohlfahrtsfond abzuziehen. Schon im (fortgesetzten) erstinstanzlichen Verfahren wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 8.10.2015 nachweislich aufgefordert die Höhe des steuerfreien Anteils der Leistungszulage bekannt zu geben. Dies ist nicht erfolgt. Ob tatsächlich auch eine korrekte lohnsteuerrechtliche Begünstigung der Funktions- und Leistungszulage vorliegt kann nicht beurteilt werden, wird aber wegen der Regelmäßigkeit der Zulagen höchst angezweifelt. Eine steuerliche Begünstigung wurde durch das Finanzamt jedenfalls gewährt da steuerfreie Bezüge nachlesbar sind. Mangels Mitwirkung der Beschwerdeführerin war jedoch ein gemäß der Beitragsordnung zu berücksichtigender Anteil nicht herausrechenbar. Auch in der Beschwerde wurde nichts dazu vorgebracht.

Die Leistungszulage wie auch die Funktionszulagen sind in die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Beiträge zum Wohlfahrtsfond mit einzubeziehen. Unzweifelhaft sind die Lohnarten 100, 159 und 196 in die Berechnung des

Bruttogrundgehaltes als Grundlage für die Bemessung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds heranzuziehen.

Mangels Mitwirkung der Beschwerdeführerin kann der steuerfreie Teil des Bruttogrundgehalts nicht herausgerechnet werden.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

§ 109 Ärztegesetz lautetParagraph 109, Ärztegesetz lautet

(1) Die Kammerangehörigen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer zu leisten, in deren Bereich sie zuerst den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf aufgenommen haben, solange diese Tätigkeit aufrecht ist. Übt ein Kammerangehöriger seinen Beruf im Bereich mehrerer Ärztekammern aus, so bleibt er Mitglied im Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer, in deren Bereich er zuerst die Berufstätigkeit aufgenommen hat, solange diese Tätigkeit in dem betreffenden Bundesland aufrecht ist. Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit für weniger als sechs Monate sowie eine ärztliche Tätigkeit im Bereich einer anderen Ärztekammer oder im Ausland auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften (§ 68 Abs. 4 letzter Satz) gilt diesbezüglich als ununterbrochene Berufsausübung. Nimmt er seine ärztliche Tätigkeit gleichzeitig im Bereich mehrerer Ärztekammern auf, so obliegt ihm die Wahl, zu welchem Wohlfahrtsfonds er seine Beiträge leistet.(1) Die Kammerangehörigen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer zu leisten, in deren Bereich sie zuerst den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf aufgenommen haben, solange diese Tätigkeit aufrecht ist. Übt ein Kammerangehöriger seinen Beruf im Bereich mehrerer Ärztekammern aus, so bleibt er Mitglied im Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer, in deren Bereich er zuerst die Berufstätigkeit aufgenommen hat, solange diese Tätigkeit in dem betreffenden Bundesland aufrecht ist. Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit für weniger als sechs Monate sowie eine ärztliche Tätigkeit im Bereich einer anderen Ärztekammer oder im Ausland auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften (Paragraph 68, Absatz 4, letzter Satz) gilt diesbezüglich als ununterbrochene Berufsausübung. Nimmt er seine ärztliche Tätigkeit gleichzeitig im Bereich mehrerer Ärztekammern auf, so obliegt ihm die Wahl, zu welchem Wohlfahrtsfonds er seine Beiträge leistet.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der für den Wohlfahrtsfonds bestimmten Beiträge ist auf die

1.

Leistungsansprüche,

2.

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der Einnahmen (Umsätze) und/oder Einkünfte sowie

3.

Art der Berufsausübung der beitragspflichtigen Kammerangehörigen Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Beiträge kann betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden. Bei Beteiligung eines Arztes oder Zahnarztes an einer Gruppenpraxis kann bei der Bemessungsgrundlage ein dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechender Anteil am Umsatz (Umsatzanteil) oder ein entsprechender Anteil am Bilanzgewinn – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt werden. Näheres ist in der Beitragsordnung zu regeln. Für den Fall einer verspäteten Entrichtung der Beiträge durch Kammerangehörige kann die Beitragsordnung die Vorschreibung von angemessenen Mahnspesen vorsehen.

(3) Die Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds darf 18 vH der jährlichen Einnahmen aus ärztlicher und/oder zahnärztlicher Tätigkeit einschließlich der Umsatzanteile an Gruppenpraxen nicht übersteigen.

(4) Die Satzung kann vorsehen, daß ein Kammerangehöriger durch Übernahme der Verpflichtung zur Leistung von höheren als in der Beitragsordnung oder im Abs. 3 vorgesehenen Beiträgen den Anspruch auf entsprechend höhere Leistungen erwerben kann.(4) Die Satzung kann vorsehen, daß ein Kammerangehöriger durch Übernahme der Verpflichtung zur Leistung von höheren als in der Beitragsordnung oder im Absatz 3, vorgesehenen Beiträgen den Anspruch auf entsprechend höhere Leistungen erwerben kann.

(5) Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben die Wohlfahrtsfondsbeiträge, die in der jeweiligen Beitragsordnung als Eurobeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind, bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und sie personenbezogen längstens bis zum 15. Tag nach Fälligkeit der

Honorarzahlung an die zuständige Ärztekammer abzuführen, sofern dies in der Beitragsordnung vorgesehen ist. Die Beitragsordnung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über die Festsetzung und Entrichtung der Wohlfahrtsfondsbeiträge und der monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungen sowie über die Einbehalte der Wohlfahrtsfondsbeiträge und Vorauszahlungen vom Kassenhonorar durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen bei Vertragsärzten oder Vertragszahnärzten, vorzusehen. Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben den Ärztekammern über deren Verlangen zur Überprüfung der Berechnung der Wohlfahrtsfondsbeiträge im Einzelfall das arzt- oder zahnarztbezogene Kassenhonorar, die arzt- oder zahnarztbezogenen Fallzahlen sowie eine Aufschlüsselung des Bruttoumsatzes eines Arztes oder Zahnarztes nach den jeweiligen Einzelleistungen zu übermitteln. Eine Übermittlung dieser Daten durch die Ärztekammern an Dritte ist unzulässig. Die Beitragsordnung kann nähere Bestimmungen vorsehen, dass die Kammerangehörigen verpflichtet sind, alljährlich bis zu einem in der Beitragsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich alle für die Errechnung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die geforderten Nachweise über die Richtigkeit dieser Erklärung vorzulegen.

(6) Bei der Festsetzung des Wohlfahrtsfondsbeitrages für Kammerangehörige, die den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage jedenfalls der monatliche Bruttogrundgehalt. Zu diesem gehören nicht die Zulagen und Zuschläge im Sinne des § 68 EStG 1988 und die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988. (6) Bei der Festsetzung des Wohlfahrtsfondsbeitrages für Kammerangehörige, die den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage jedenfalls der monatliche Bruttogrundgehalt. Zu diesem gehören nicht die Zulagen und Zuschläge im Sinne des Paragraph 68, EStG 1988 und die sonstigen Bezüge nach Paragraph 67, EStG 1988.

(7) Die Beiträge nach Abs. 6 sind vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage des Wohlfahrtsfondsbeitrages erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die Ärztekammer an Dritte ist unzulässig. (7) Die Beiträge nach Absatz 6, sind vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage des Wohlfahrtsfondsbeitrages erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die Ärztekammer an Dritte ist unzulässig.

(8) Für den Fall, dass die versicherungsmathematische Deckung einzelner Gruppen von Versorgungsleistungen, berechnet nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, nicht gegeben ist, kann die Satzung Empfängern von Versorgungsleistungen der jeweils betroffenen Gruppe einen Pensionssicherungsbeitrag so lange vorschreiben, bis die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist. Der Pensionssicherungsbeitrag darf jenen Prozentsatz nicht übersteigen, den die Kammerangehörigen zur Anhebung der versicherungsmathematischen Deckung des Fonds nicht pensionswirksam leisten, und darf höchstens 20 vH der Pensionsleistung der jeweils betroffenen Gruppe betragen. Die Unterdeckung ist durch das Vorliegen von zwei voneinander unabhängigen Gutachten von versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuare) festzustellen. Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen darf ein Pensionssicherungsbeitrag nicht eingehoben werden, wenn der in der Beitragsordnung vorgesehene Beitrag, der von den Kammerangehörigen für die Leistungen der jeweils betroffenen Gruppe der Versorgungsleistungen jährlich zu bezahlen ist, in den letzten fünf Jahren vor Beschlussfassung über den Pensionssicherungsbeitrag abgesenkt wurde.

(9) Sofern die Satzung des Wohlfahrtsfonds Leistungen gemäß § 104 an alle oder eine Gruppe von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung vorsieht, kann die Satzung des Wohlfahrtsfonds diesen Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung verpflichten, Beiträge zur Finanzierung der Leistungen gemäß § 104 zu leisten, jedoch höchstens im Ausmaß der in der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung für ordentliche Kammerangehörige festgelegten Beiträge. (9) Sofern die Satzung des Wohlfahrtsfonds Leistungen gemäß Paragraph 104, an alle oder eine Gruppe von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung vorsieht, kann die Satzung des Wohlfahrtsfonds diesen Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung verpflichten, Beiträge zur Finanzierung der Leistungen gemäß Paragraph 104, zu leisten, jedoch höchstens im Ausmaß der in der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung für ordentliche Kammerangehörige festgelegten Beiträge.

Gemäß § 109 Abs. 2 obliegt die Definition der Höhe und der Bemessungsgrundlage für die Wohlfahrtsfondsbeiträge

der Beitragsordnung. Gemäß Paragraph 109, Absatz 2, obliegt die Definition der Höhe und der Bemessungsgrundlage für die Wohlfahrtsfondsbeiträge der Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

bestimmt dazu:

I.römisch eins.

Fondbeitrag:

(1) Der Fondsbeitrag beträgt, soweit in dieser Beitragsordnung nicht anders festgelegt, 14,2 v.H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei Fondsmitgliedern, die den ärztlichen Beruf ausschließlich im Rahmen von Arbeitsverhältnissen ausüben, besteht die jährliche Bemessungsgrundlage aus der Summe der monatlichen Bruttogrundgehältern abzüglich der anteilig darauf entfallenden Werbungskosten. Der monatliche Bruttogrundgehalt ist der am Monatsgehaltszettel ausgewiesene Grundgehalt. Sofern die Gehaltszettel nicht oder nicht vollständig und zeitgerecht gemäß Abschnitt IV Abs. 5 übermittelt werden, erfolgt die Ermittlung des Bruttogrundgehalts aus dem Lohnzettel wie folgt: Bruttobezüge (Pos. 210) minus steuerfreie Bezüge (Pos. 215) minus sonstige Bezüge vor Abzug der SVS-Beiträge (Pos. 220). Hiezu kommen Einkünfte (Anteile) aus der Behandlung von Pflegenden der Sonderklasse einschließlich ambulanter Behandlung. Ferner sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung und die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.(2) Bei Fondsmitgliedern, die den ärztlichen Beruf ausschließlich im Rahmen von Arbeitsverhältnissen ausüben, besteht die jährliche Bemessungsgrundlage aus der Summe der monatlichen Bruttogrundgehältern abzüglich der anteilig darauf entfallenden Werbungskosten. Der monatliche Bruttogrundgehalt ist der am Monatsgehaltszettel ausgewiesene Grundgehalt. Sofern die Gehaltszettel nicht oder nicht vollständig und zeitgerecht gemäß Abschnitt römisch vier Absatz 5, übermittelt werden, erfolgt die Ermittlung des Bruttogrundgehalts aus dem Lohnzettel wie folgt: Bruttobezüge (Pos. 210) minus steuerfreie Bezüge (Pos. 215) minus sonstige Bezüge vor Abzug der SVS-Beiträge (Pos. 220). Hiezu kommen Einkünfte (Anteile) aus der Behandlung von Pflegenden der Sonderklasse einschließlich ambulanter Behandlung. Ferner sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung und die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.

Die Beschwerdeführerin übt ihre ärztliche Tätigkeit in einem Dienstverhältnis aus.

§ 2 des Ärztegesetzes lautet:Paragraph 2, des Ärztegesetzes lautet:

(1) Der Arzt ist zur Ausübung der Medizin berufen.

(2) Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfaßt jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Mißbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;

die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel; die Beurteilung von in Ziffer eins, angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;

die Behandlung solcher Zustände (Z 1); die Behandlung solcher Zustände (Ziffer eins,);

die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;

die Vorbeugung von Erkrankungen;

die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;

die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln;

die Vornahme von Leichenöffnungen.

Zu § 2 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Gesetzgeber die ärztlichen Tätigkeiten nicht nur verbal umschrieben, sondern auch demonstrativ aufgezählt habe. Zu den ärztlichen Tätigkeiten seien daher die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ÄrzteG 1998 genannten und die damit vergleichbaren Tätigkeiten zu zählen (vgl. VwGH 22.2.2007, 2005/11/0139). Grundsätzlich sieht der Verwaltungsgerichtshof aber alle Tätigkeiten als ärztliche Tätigkeit, bei denen es sich um einen direkten Ausfluss der ärztlichen Berufsbefugnis handelt (vgl. VwGH 18.12.2006,

2003/11/02092). Zu Paragraph 2, Absatz 2, Ärztegesetz 1998 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Gesetzgeber die ärztlichen Tätigkeiten nicht nur verbal umschrieben, sondern auch demonstrativ aufgezählt habe. Zu den ärztlichen Tätigkeiten seien daher die in Paragraph 2, Absatz 2 und Absatz 3, ÄrzteG 1998 genannten und die damit vergleichbaren Tätigkeiten zu zählen vergleiche VwGH 22.2.2007, 2005/11/0139). Grundsätzlich sieht der Verwaltungsgerichtshof aber alle Tätigkeiten als ärztliche Tätigkeit, bei denen es sich um einen direkten Ausfluss der ärztlichen Berufsbefugnis handelt vergleiche VwGH 18.12.2006, 2003/11/02092).

Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters bei der Auslegung des Begriffes der ärztlichen Tätigkeit sowohl im Rahmen selbständiger als auch unselbständiger Tätigkeit die dabei anfallenden organisatorischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten als ärztliche Tätigkeiten angesehen. Demnach sind organisatorische und wirtschaftliche Tätigkeiten eines selbständig praktizierenden Arztes, sofern sie nicht auf eine inhaltlich anders geartete Haupttätigkeit gerichtet sind (wie etwa auf die Ausübung eines Gewerbes neben der ärztlichen Tätigkeit), grundsätzlich nicht von der ärztlichen Tätigkeit zu trennen (vgl. etwa 18.12.2006, 2003/11/0097). Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters bei der Auslegung des Begriffes der ärztlichen Tätigkeit sowohl im Rahmen selbständiger als auch unselbständiger Tätigkeit die dabei anfallenden organisatorischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten als ärztliche Tätigkeiten angesehen. Demnach sind organisatorische und wirtschaftliche Tätigkeiten eines selbständig praktizierenden Arztes, sofern sie nicht auf eine inhaltlich anders geartete Haupttätigkeit gerichtet sind (wie etwa auf die Ausübung eines Gewerbes neben der ärztlichen Tätigkeit), grundsätzlich nicht von der ärztlichen Tätigkeit zu trennen vergleiche etwa 18.12.2006, 2003/11/0097).

Die von der Beschwerdeführerin angeführten administrativen Tätigkeiten sind untrennbar mit ihren Aufgaben als D. im C. Krankenhaus E. zu sehen und sind auf ihre diesbezügliche ärztliche Haupttätigkeit zurückzuführen.

Gemäß § 109 Abs. 6 Ärztegesetz gehören zum Bruttogrundgehalt nicht die Zulagen und Zuschläge im Sinne der §§ 67,68 EStG 1988. Gemäß Paragraph 109, Absatz 6, Ärztegesetz gehören zum Bruttogrundgehalt nicht die Zulagen und Zuschläge im Sinne der Paragraphen 67,68 EStG 1988.

§ 67 EStG bestimmt: Paragraph 67, EStG bestimmt:

Abs.1: Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), beträgt die Lohnsteuer für sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß Abs. 2 nach Abzug der in Abs. 12 genannten Betrag Absatz eins :, Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), beträgt die Lohnsteuer für sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß Absatz 2, nach Abzug der in Absatz 12, genannten Betrag

1. für die ersten 620 Euro 0%,
2. für die nächsten 24 380 Euro 6%,
3. für die nächsten 25 000 Euro 27%,
4. für die nächsten 33 333 Euro 35,75%.

Die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit diesen festen Steuersätzen unterbleibt, wenn das Jahressechstel gemäß Abs. 2 höchstens 2 100 Euro beträgt. Der Freibetrag von 620 Euro und die Freigrenze von 2 100 Euro sind bei Bezügen gemäß Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 erster Teilstrich, Abs. 6 bis 8 und Abs. 10 nicht zu berücksichtigen. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit diesen festen Steuersätzen unterbleibt, wenn das Jahressechstel gemäß Absatz 2, höchstens 2 100 Euro beträgt. Der Freibetrag von 620 Euro und die Freigrenze von 2 100 Euro sind bei Bezügen gemäß Absatz 3,, Absatz 4,, Absatz 5, erster Teilstrich, Absatz 6 bis 8 und Absatz 10, nicht zu berücksichtigen.

(2) Das Jahressechstel beträgt ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge. Soweit die sonstigen Bezüge gemäß Abs. 1 mehr als das Jahressechstel oder nach Abzug der in Abs. 12 genannten Beträge mehr als 83 333 Euro betragen, sind diese übersteigenden Bezüge im Auszahlungsmonat nach Abs. 10 zu besteuern. Bei der Berechnung des Jahressechstels ist jener laufende Bezug, der zusammen mit dem sonstigen Bezug ausgezahlt wird, bereits zu berücksichtigen. Wird ein sonstiger Bezug in einem Kalenderjahr vor Fälligkeit des ersten laufenden Bezuges ausgezahlt, ist dieser erste laufende Bezug in seiner voraussichtlichen Höhe auf das Kalenderjahr umzurechnen. Steuerfreie laufende Bezüge gemäß § 3, ausgenommen laufende Einkünfte gemäß § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 15 lit. a, erhöhen nicht das Jahressechstel, steuerfreie sonstige Bezüge gemäß § 3, ausgenommen

sonstige Einkünfte gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 und 11, werden auf das Jahressechstel nicht angerechnet.⁽²⁾ Das Jahressechstel beträgt ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge. Soweit die sonstigen Bezüge gemäß Absatz eins, mehr als das Jahressechstel oder nach Abzug der in Absatz 12, genannten Beträge mehr als 83 333 Euro betragen, sind diese übersteigenden Bezüge im Auszahlungsmonat nach Absatz 10, zu besteuern. Bei der Berechnung des Jahressechstels ist jener laufende Bezug, der zusammen mit dem sonstigen Bezug ausgezahlt wird, bereits zu berücksichtigen. Wird ein sonstiger Bezug in einem Kalenderjahr vor Fälligkeit des ersten laufenden Bezuges ausgezahlt, ist dieser erste laufende Bezug in seiner voraussichtlichen Höhe auf das Kalenderjahr umzurechnen. Steuerfreie laufende Bezüge gemäß Paragraph 3,, ausgenommen laufende Einkünfte gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 10, 11 und 15 Litera a,, erhöhen nicht das Jahressechstel, steuerfreie sonstige Bezüge gemäß Paragraph 3,, ausgenommen sonstige Einkünfte gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 10 und 11, werden auf das Jahressechstel nicht angerechnet.

§ 68 EStG über die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge lautetParagraph 68, EStG über die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge lautet:

(1) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sind insgesamt bis 360 Euro monatlich steuerfrei.

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 sind Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 86 Euro monatlich, steuerfrei.⁽²⁾ Zusätzlich zu Absatz eins, sind Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 86 Euro monatlich, steuerfrei.

Unzweifelhaft handelt es sich bei der Gefahrenzulage und bei der Strahlenzulage um eine Zulage gemäß§ 68 EStG, weshalb diese nicht zur Bemessungsgrundlage hinzugezählt wird.Unzweifelhaft handelt es sich bei der Gefahrenzulage und bei der Strahlenzulage um eine Zulage gemäß Paragraph 68, EStG, weshalb diese nicht zur Bemessungsgrundlage hinzugezählt wird.

Im Folgenden ist beachten, dass die (ergänzend) „lohn“-steuerliche Behandlung kein Kriterium für die Zuordnung (ergänzend) „als Bemessungsgrundlage“ ist (vgl VwGH 18.12.2006, 2003/11/0292).Im Folgenden ist beachten, dass die (ergänzend) „lohn“-steuerliche Behandlung kein Kriterium für die Zuordnung (ergänzend) „als Bemessungsgrundlage“ ist vergleiche VwGH 18.12.2006, 2003/11/0292).

Als Bemessungsgrundlage ist deshalb jedenfalls das monatliche Bruttogrundgehalt heranzuziehen, worauf der Wortlaut des I Abs. 2 Beitragsordnung ausdrücklich Bezug nimmt. Als Bemessungsgrundlage ist deshalb jedenfalls das monatliche Bruttogrundgehalt heranzuziehen, worauf der Wortlaut des römisch eins Absatz 2, Beitragsordnung ausdrücklich Bezug nimmt.

Zu klären ist ob es sich bei der Leistungszulage und der Funktionszulage um Zulagen gemäß§ 67 EStG handelt die nicht gemäß der Beitragsordnung zu berücksichtigen sind. Zu klären ist ob es sich bei der Leistungszulage und der Funktionszulage um Zulagen gemäß Paragraph 67, EStG handelt die nicht gemäß der Beitragsordnung zu berücksichtigen sind.

Das (lohnsteuerliche) Bruttogrundgehalt setzt sich bei der Beschwerdeführerin aus den Lohnarten 100, 159, 196 zusammen.

Die Leistungszulage so wie die Funktionszulage sind jedoch Bestandteile des Bruttogrundgehalts im Sinne der Beitragsordnung, da diese regelmäßig gewährt werden.

Die Funktionszulage und der als Leistungszulage bezeichnete Teil der Verdienstabrechnung ist wie oben dargestellt im Wesentlichen bei der Beschwerdeführerin fix und ist nicht variabler Teil des Verdienstes. Fixe Bruttogrundgehälter sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Keineswegs wird die Leistungszulage abhängig von einer Befundlast oder ähnlichem bestimmt. Warum diese unterschiedlich hoch ausbezahlt in verschiedenen Monaten ausbezahlt wird, konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls gebührt der Beschwerdeführerin die Funktionszulage und die Leistungszulage als fixer Bestandteil des Bruttogehalts, werden denn auch die Sonderzahlungen danach bemessen.

Aus der Sicht des Verwaltungsgerichts wäre eine lohnsteuerliche Begünstigung der hier fraglichen Funktions- und Leistungszulage nicht angezeigt, die Lösung dieser Frage obliegt jedoch dem Finanzamt. Durch die vom Arbeitgeber

der Beschwerdeführerin selbst gewählten Aufspaltung und Benennung der Teile des Bruttogrundgehalts in Funktions- und Leistungszulage ergäbe sich für das Finanzamt, dass eine lohnsteuerliche Begünstigung gemäß § 67 (und/oder gemäß 68 EStG) vorliegen könnte. Offensichtlich geht jedoch weder der Arbeitgeber noch das Finanzamt tatsächlich davon aus, dass die Leistungszulage und die Funktionszulage lohnsteuerlich begünstigt behandelt werden. Entgegen der Aufforderung wurde nicht vorgebracht ob und wieviel tatsächlich steuerlich begünstigt behandelt wird. Aus der Sicht des Verwaltungsgerichts wäre eine lohnsteuerliche Begünstigung der hier fraglichen Funktions- und Leistungszulage nicht angezeigt, die Lösung dieser Frage obliegt jedoch dem Finanzamt. Durch die vom Arbeitgeber der Beschwerdeführerin selbst gewählten Aufspaltung und Benennung der Teile des Bruttogrundgehalts in Funktions- und Leistungszulage ergäbe sich für das Finanzamt, dass eine lohnsteuerliche Begünstigung gemäß Paragraph 67, (und/oder gemäß 68 EStG) vorliegen könnte. Offensichtlich geht jedoch weder der Arbeitgeber noch das Finanzamt tatsächlich davon aus, dass die Leistungszulage und die Funktionszulage lohnsteuerlich begünstigt behandelt werden. Entgegen der Aufforderung wurde nicht vorgebracht ob und wieviel tatsächlich steuerlich begünstigt behandelt wird.

Aus der selbst gewählten Besonderheit der Aufteilung des Bruttogrundgehalts beim Arbeitgeber der Beschwerdeführerin ergibt sich dadurch jedoch nicht, dass mit der Bezeichnung „Funktionszulage und die Leistungszulage“ Zulagen gemeint sind die gemäß § 109 Abs. 6 Ärztegesetz zur Gänze nicht zu berücksichtigen sind. Aus Sicht der Beitragsordnung handelt es sich nicht um Zulagen die unter § 67 EStG fallen. Aus der selbst gewählten Besonderheit der Aufteilung des Bruttogrundgehalts beim Arbeitgeber der Beschwerdeführerin ergibt sich dadurch jedoch nicht, dass mit der Bezeichnung „Funktionszulage und die Leistungszulage“ Zulagen gemeint sind die gemäß Paragraph 109, Absatz 6, Ärztegesetz zur Gänze nicht zu berücksichtigen sind. Aus Sicht der Beitragsordnung handelt es sich nicht um Zulagen die unter Paragraph 67, EStG fallen.

Weiters ist für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage die Leistungszulage zu prüfen ob diese Zulage gemäß 68 EStG zu behandeln ist. Weiters ist für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage die Leistungszulage zu prüfen ob diese Zulage gemäß Paragraph 68, EStG zu behandeln ist.

Mangels Vorbringen der Beschwerdeführerin war nicht feststellbar, inwieweit durch eine Leistungszulage (auch) Überstunden (pauschal?) abgegolten werden sollen. Diese etwaigen Überstunden würden zwar möglicherweise gemäß § 68 Abs. 2 EStG zu behandeln sein und wären diese Teile steuerlich begünstigt. Lediglich dieser geringe Anteil ist gemäß § 68 Abs. 2 EStG richtig (lohn)steuerlich begünstigt zu behandeln und würde dieser (geringe) Teil deshalb aus der Bemessungsgrundlage der Beiträge zum Wohlfahrtsfond rausfallen. Mangels Vorbringen der Beschwerdeführerin war nicht feststellbar, inwieweit durch eine Leistungszulage (auch) Überstunden (pauschal?) abgegolten werden sollen. Diese etwaigen Überstunden würden zwar möglicherweise gemäß Paragraph 68, Absatz 2, EStG zu behandeln sein und wären diese Teile steuerlich begünstigt. Lediglich dieser geringe Anteil ist gemäß Paragraph 68, Absatz 2, EStG richtig (lohn)steuerlich begünstigt zu behandeln und würde dieser (geringe) Teil deshalb aus der Bemessungsgrundlage der Beiträge zum Wohlfahrtsfond rausfallen.

Selbst wenn durch eine gewährte Begünstigung durch das Finanzamt rückgeschlossen werden kann, dass lohnsteuerlich eine Einordnung nach

§§ 67,68 EStG erfolgt, kann mangels Angabe durch die Beschwerdeführerin nicht jene Höhe bestimmt werden die auch im Sinne der Beitragsordnung zu berücksichtigen wäre. Paragraphen 67,68 EStG erfolgt, kann mangels Angabe durch die Beschwerdeführerin nicht jene Höhe bestimmt werden die auch im Sinne der Beitragsordnung zu berücksichtigen wäre.

Bewusst beschränkt sich die nun vorliegende Beschwerde lediglich auf die Wortinterpretation und führt aus, dass eine Zulage begrifflich kein Grundgehalt sein könne. Dem ist jedoch zu entgegen zu halten, dass erst durch den willkürlichen „Kunstgriff“ des C. Krankenhauses in der Verdienstabrechnung das (äußerst gering) ausgewiesene Gehalt (100) möglich ist. Auch wenn richtigerweise die Beitragsordnung auf das am Monatsgehaltzettel ausgewiesene Grundgehalt abzielt so ist das im Fall der Beschwerdeführerin jedoch nicht das Gehalt (100) alleine, sondern das dort bezeichnete „Gesamtbrutto“ (BRG). Genau dieses Gesamtbrutto meint die Beitragsordnung mit dem monatlichen Bruttogrundgehalt (abzüglich Gefahrenzulage und Strahlenzulage da diese nach § 68 EStG). Dass dieses Bruttogrundgehalt den Monatsgehaltzetteln zu entnehmen ist hat die Beschwerdeführerin unter Pkt. 2 der Beschwerde auch zugestanden. Bewusst beschränkt sich die nun vorliegende Beschwerde lediglich auf die Wortinterpretation und führt aus, dass eine Zulage begrifflich kein Grundgehalt sein könne. Dem ist jedoch zu

entgegen zu halten, dass erst durch den willkürlichen „Kunstgriff“ des C. Krankenhauses in der Verdienstabrechnung das (äußerst gering) ausgewiesene Gehalt (100) möglich ist. Auch wenn richtigerweise die Beitragsordnung auf das am Monatsgehaltzettel ausgewiesene Grundgehalt abzielt so ist das im Fall der Beschwerdeführerin jedoch nicht das Gehalt (100) alleine, sondern das dort bezeichnete „Gesamtbrutto“ (BRG). Genau dieses Gesamtbrutto meint die Beitragsordnung mit dem monatlichen Bruttogrundgehalt (abzüglich Gefahrenzulage und Strahlenzulage da diese nach Paragraph 68, EStG). Dass dieses Bruttogrundgehalt den Monatsgehaltzetteln zu entnehmen ist hat die Beschwerdeführerin unter Pkt. 2 der Beschwerde auch zugestanden.

Mangels Mitwirkung der Beschwerdeführerin konnte die Erstbehörde den steuerfreien Teil nicht feststellen. Im Übrigen wurde die Richtigkeit der Berechnung nicht in Beschwerde gezogen. Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch des Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch des Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich darauf, dass mit Blick auf die verfahrensgegenständliche Rechtsfrage eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

Schlagworte

Fondsbeitrag; Bemessungsgrundlage; ärztliche Tätigkeit; Zulagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2017:VGW.162.V.006.2852.2017

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at